

## § 8

(1) Zur Vorbereitung und Ablegung der Abschlussprüfungen sind die Abendschüler bis zu zwei Monaten von der Arbeit freizustellen.

(2) Die Zeitdauer der Freistellung ist durch die zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariate in den Lehrplänen für das Abendstudium für die einzelnen Disziplinen festzulegen und von der Hauptabteilung Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen zu bestätigen.

## IV.

## Schlußbestimmungen

## § 9

(1) Fernstudenten, Fern- und Abendschüler, die von ihrem Betrieb oder ihrer Dienststelle mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums bzw. Staatssekretariats delegiert werden, sind

- a) gemäß § 1 Abs. 1, § 2, § 4 Abs. 1, § 5 und § 7 dieser Verordnung und
- b) gemäß §§ 3, 6 und 8 dieser Verordnung, wenn die Dauer der Freistellung sechs Monate nicht überschreitet,

von der Arbeit unter Weiterzahlung des Gehaltes bzw. Lohnes freizustellen. Die Freistellung erfolgt auf Antrag der Hochschule, Universität bzw. der anleitenden Fachschule und ist auf den Erholungsurlaub der Fernstudenten, Fern- und Abendschüler nicht anzurechnen.

(2) Die Anordnung vom 19. November 1948 über Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken (ZVOB1. S. 544), die dazu erlassenen Richtlinien vom 22. April 1949 (ZVOB1. I S. 328) und die Anordnung vom 15. Juli 1950 über die Abänderung der Richtlinien (GBI. S. 686) finden entsprechende Anwendung.

## § 10

(1) Überschreitet die Dauer der Freistellung gemäß § 3 dieser Verordnung sechs Monate, so ist allen Fernstudenten nach dieser Zeit ein Stipendium zu gewähren.

(2) Das Staatssekretariat für Hochschulwesen wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Stipendienrichtlinien herauszugeben.

## § II

Fernstudenten, Fern- und Abendschüler, die am 31. August 1954 am Hochschulfernstudium, am Fachschulfemstudium und am Fachschulabendstudium teilnehmen und nicht von ihrem Betrieb oder ihrer Dienststelle mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums bzw. Staatssekretariats delegiert wurden, können nachträglich delegiert werden.

## § 12

Für neu einzurichtende Studiengebiete im Hoch- und Fachschulfernstudium legt das Ministerium bzw. Staatssekretariat, dem die betreffende Hoch- oder Fachschule untersteht, nach Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen die Dauer der jährlichen Freistellung von der Arbeit, entsprechend §§ 2 und 3 dieser Verordnung fest.

## § 13

Die Verantwortung für die Durchführung dieser Verordnung tragen die Ministerien bzw. Staatssekretariate, denen Hoch- bzw. Fachschulen mit Fernstudien- bzw. Abendstudieneinrichtungen unterstehen.

## § 14

Diese Verordnung gilt nicht für das Fernstudium der Oberstufenlehrer an der Pädagogischen Hochschule Potsdam gemäß der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 5. August 1954 zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBI. S. 743).

## § 15

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1954 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft, insbesondere

## a) für das Hochschulfernstudium

der § 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Oktober 1950 zur Verordnung über die Einrichtung des Fernstudiums für Werkstätige (GBI. S. 1119) und die §§ 8 und 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Dezember 1950 für das Fernstudium an der Technischen Hochschule Dresden und an der Bergakademie Freiberg zur Verordnung über die Einrichtung des Fernstudiums für Werkstätige (GBI. S. 1221),

## b) für das Fachschulfernstudium

der § 6 der Verordnung vom 20. Dezember 1951 über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werkstätige (GBI. 1952 S. 1),

## c) für das Fachschulabendstudium

der § 4 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1953 zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBI. S. 252) und die im § 4 Abs. 3 angegebenen Arbeitszeitbegünstigungen der Anordnung vom 11. Januar 1951 über die Neuordnung der Ausbildung in der Krankenpflege (GBI. S. 30).

Berlin, den 19. August 1954

## Die Regierung

## der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Grotewohl

Staatssekretariat  
für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig  
Staatssekretär

## Preisverordnung Nr. 371.

## — Verordnung über die Preisbildung im Landmaschinenreparatur-Handwerk —

Vom 2. August 1954

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBI. S. 510) wird für das Landmaschinenreparatur-Handwerk verordnet:

## Abschnitt I

## § 1

(1) Landmaschinen-Reparaturbetriebe, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, haben ihre Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden,

(2) Für Reparaturen an Kraftfahrzeugen wie Zugmaschinen und Ackerschlepper, die in Landmaschinen-Reparaturwerkstätten ausgeführt werden, gilt, wenn es sich um ständig wiederkehrende, gleichartige handwerkliche Leistungen für Serienfahrzeuge handelt, der